

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 18/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Isabella K [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Peterjürgen Sch [REDACTED],
Wilhelm-M [REDACTED]-Straße [REDACTED] Mü [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Mü [REDACTED], So [REDACTED]straße [REDACTED], Mü [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. Jobst Z [REDACTED]
und Dr. Frank Z [REDACTED],
Ma [REDACTED]straße [REDACTED], Mü [REDACTED] [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und
Dr. Halstenberg

am 11. Juli 1985
beschlossen:

Die Revisionszulassungsbeschwerde der
Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München
vom 14. März 1985 - 1 U 5947/84 - wird
als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Nach § 546 Abs. 1 ZPO findet in Rechtsstreitigkeiten
über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen - wie hier -
der Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark
nicht übersteigt, die Revision nur statt, wenn das
Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.
Im Streitfall hat das Oberlandesgericht eine Zulassung
der Revision ausdrücklich abgelehnt. Gegen die Nichtzu-
lassung der Revision gibt es kein Rechtsmittel. Diese
Regelung ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BGH NJW 1980,
344).

- 3 -

Zwar kann in Entschädigungssachen die Nichtzulassung der Revision durch das Oberlandesgericht mit der sofortigen Beschwerde selbständig angefochten werden (§ 220 Abs. 1 BEG). Das Oberlandesgericht hat jedoch – wie schon vor ihm das Landgericht – nicht über einen Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz, sondern über einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AKG zu erfüllenden Amtshaftungsanspruch im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung entschieden (s. § 29 AKG).

Die Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Krohn

Engelhardt

Kröner

Halstenberg

Boujong

